

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 17. November 2021

Erläuterungen
zur 1011. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 19. November 2021
und
zur 1012. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2021

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
I. 1011. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates		
1	Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite	3
II. 1012. Sitzung des Bundesrates		
!	4 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010	8
!	6 Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022	11

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	10	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung	14
!	14	Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung - MWV)	16

I.

1011. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates

**TOP 1: Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- BT-Drucksache 803/21 -¹**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit Ablauf des 25.11.2021 gilt die am 20.03.2020 erstmals vom Deutschen Bundestag beschlossene und mehrfach verlängerte epidemische Lage von nationaler Tragweite als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag sie nicht erneut verlängert. Die derzeit in Koalitionsverhandlungen stehenden Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP des Deutschen Bundestages haben angekündigt, eine erneute Verlängerung aufgrund des zwischenzeitlichen Impffortschritts aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorzunehmen.

Mit dem von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf sollen angesichts wieder ansteigender Infektionszahlen weiterhin Maßnahmen in den Ländern ermöglicht werden, um das Infektionsgeschehen und die damit verbundene Belastung des Gesundheitswesens zu begrenzen. Zudem sollen besonders vulnerable Gruppen weiterhin geschützt werden - neben den aufgrund ihres Alters noch nicht impfbaren Kindern auch Menschen, die aufgrund einer Vorerkrankung nicht geimpft werden sollten oder die sich trotz Impfung infizieren und symptomatisch erkranken, was in den letzten Wochen vermehrt bei Menschen ab 70 Jahren zu beobachten war.

Der o. g. Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 insbesondere folgende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor:

- Die in § 5 Absatz 9 IfSG vorgesehene, vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beauftragte externe Evaluation zu den Auswirkungen diverser Regelungen des IfSG im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll um sechs Monate bis 30.06.2022 verlängert werden; die Zuleitung der Evaluationsergebnisse an den Deutschen Bundestag soll nicht bis 31.03.2022, sondern bis 30.09.2022 erfolgen.
- In § 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG wird vorgeschlagen, einen von einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite unabhängiger, bundesweit einheitlicher Maßnahmenkatalog zu schaffen. Er soll bis 19.03.2022 entsprechend den regionalen Gegebenheiten anwendbar und auf jene präventiven Maßnahmen beschränkt sein, die die initiiierenden Fraktionen in der gegenwärtigen Phase der Pandemiebekämpfung für sinnvoll und angemessen halten. Zu diesem künftig abschließenden Maßnahmenkatalog sollen das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie eine Anordnungsbefugnis zur Erhebung und Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden,

¹ Die Zuleitung an den Bundesrat ist für den 18.11.2021 vorgesehen.
Gesetzentwurf in BT-Drucksache 20/15

Gästen oder Teilnehmenden an Veranstaltungen gehören. Auf die damit verbundene Einschränkung der Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Versammlungsfreiheit und der Freizügigkeit wird in Artikel 21 des Gesetzentwurfs hingewiesen und insoweit dem Zitiergebot Rechnung getragen.

- Die in § 36 IfSG normierte Regelung zur Erfassung des Impf- oder Genesenenstatus von Beschäftigten in bestimmten Einrichtungen, in denen besonders schutzbedürftige Menschen versorgt oder betreut werden, soll unabhängig von einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite fortgelten und ebenso bis 19.03.2022 verlängert werden wie die Regelungen zur Lohnentschädigung gemäß § 56 IfSG – Letztere in der seit 01.11.2021 geltenden Modifizierung, wonach es für ungeimpfte, aber impfbare Personen bei einer Quarantäne- oder Absonderungsanordnung keine Lohnentschädigung mehr geben soll.

Das Gesetzgebungsverfahren wird zudem genutzt, um angesichts bekannt gewordener Fälle der Fälschung von Genesenen- und Impfnachweisen mit Artikel 2 folgende Straftatbestände in den §§ 275 sowie 277 bis 279 StGB zu ergänzen: die Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen, das Ausstellen von Gesundheitszeugnissen durch unbefugte Personen, das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse sowie den Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse.

Vor dem Hintergrund der weiterhin möglichen Maßnahmen gemäß IfSG bzw. darauf basierender Verordnungen und Anordnungen, die sich auf die finanzielle Situation der davon betroffenen Personen mittelbar oder unmittelbar auswirken, sollen in den nachfolgenden Artikeln diverse Regelungen bzw. Verordnungsermächtigungen zur sozialpolitischen Flankierung bis 31.03.2022 verlängert werden, soweit nicht anders angegeben:

- längerer Anspruch auf Kinderkrankengeld gemäß SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), sofern aufgrund behördlicher Anordnungen der Betrieb von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe eingeschränkt ist und keine Lohnentschädigung gemäß § 56 IfSG erfolgt (bis 19.03.2022); die gesetzlichen Krankenkassen sollen für diese Aufwendungen zunächst pauschal einen ergänzenden Bundeszuschuss von 300 Millionen Euro an den Gesundheitsfonds sowie bei Überschreiten von Mehrausgaben in dieser Höhe einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss erhalten, der zum 01.07.2022 geleistet wird;
- für Elternteile in derselben Situation mit Bezug von Arbeitslosengeld längerer Anspruch auf Leistungsfortzahlung gemäß SGB III (Arbeitsförderung);
- vereinfachter Zugang zu Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), das heißt für sechs Monate keine Vermögensanrechnung, Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen, höhere Hürden für die Rückforderung von Leistungen, die vor dem 31.03.2021 vorläufig oder vorschussweise bewilligt wurden, sowie erleichterter Zugang zu Leistungen der Lernförderung ab 01.07.2021 (für vorher begonnene oder über den 31.12.2023 andauernde Fördermaßnahmen zeitanteilig);
- längerer Anspruch auf Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige wie die 20-tägige Lohnfortzahlung bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit oder Änderung von Pflegearrange-

ments, Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung, die Nichtanrechnung von Arbeitstagen mit Bezug dieser Leistungen gemäß SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sowie die erleichterte und längere Inanspruchnahme von Pflegezeit und die Nichtberücksichtigung von Lohnersatzleistungen bei der Einkommensermittlung im Zusammenhang mit Familienpflegezeit;

- vereinfachter Zugang zu Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB XII (Sozialhilfe) sowie für Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz analog dem vereinfachten Zugang zu Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende;
- auch 2022 Aussetzung der jährlichen Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro pro Jahr für selbstständige und weitere nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Personen, um den Verlust der Pflichtversicherung zu verhindern;
- erleichterte Vermögensprüfung für den Anspruch auf Kinderzuschlag und keine härtere Vermögensprüfung als für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung;
- befristeter Verzicht auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie in bestimmten Leistungsfällen Verzicht auf den Vorbehalt der Rückforderung.

Weiterhin sollen bis 19.03.2022 diverse Rechtsgrundlagen bzw. Verordnungsermächtigungen zur Unterstützung von Einrichtungen der stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung, in der Altenpflege zulasten der sozialen Pflegeversicherung sowie von weiteren sozialen Dienstleistern gemäß Sozialdienstleister-Einsatzgesetz verlängert werden, die zum einen Einnahmeausfälle durch Minderbelegung bzw. geringere Inanspruchnahme aufgrund einschränkender Maßnahmen und zum anderen Mehrausgaben durch erhöhte Schutzvorkehrungen haben.

Durch Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch nach Ende der epidemischen Lage die Möglichkeit erhalten, spezielle Rechtsverordnungen für bis zu sechs Monate nach dem 25.11.2021 fortgelten zu lassen oder spezielle Verordnungen zu erlassen, um im Sinne eines effektiven betrieblichen Schutzes vor Infektionen mit SARS-CoV-2 auf weitere Entwicklungen zu reagieren.

Durch die vorgesehenen Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sollen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung bzw. entsprechende Prüfpflichten des Arbeitgebers nachgeschärft sowie Nachweispflichten im Zusammenhang mit den Testangeboten für Beschäftigte modifiziert und das Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung auf den Ablauf des 19.03.2022 festgelegt werden. Soweit der Impf- und Genesenenstatus von Beschäftigten bekannt ist, soll dies bei den betriebsorganisatorischen und technischen Maßnahmen berücksichtigt werden können. Bei hinreichend hoher Quote an geimpften und genesenen Beschäftigten sollen im Einzelfall Maßnahmen zur Kontaktreduktion wegfallen können. Maßnahmen nach dieser Verordnung sollen auch an Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger orientiert werden können.

Das Gesetz soll weitestgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Einige Regelungen sollen am 01.01.2022 und eine Aufhebung am 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Bisher haben sich noch keine Fachausschüsse im Deutschen Bundestag konstituiert. Deshalb wurde am 11.11.2021 ein Hauptausschuss gebildet. Er hat am 15.11.2021 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt.² Die abschließende Beratung im Hauptausschuss hat am 16.11.2021 stattgefunden. Die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag ist für den 18.11.2021 vorgesehen.

Von den in der Sitzung des Hauptausschusses empfohlenen Änderungen zum Gesetzentwurf, eingebracht durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP³, sind folgende erwähnenswert:

- Ergänzungen im Zusammenhang mit der Dokumentation von Test- und Genesenennachweisen sowie Aufnahme weiterer Straftatbestände gefälschter Dokumentationen in das IfSG;
- Ergänzungen im Maßnahmenkatalog gemäß § 28a IfSG um die bestehenden Anordnungs- befugnisse für die Landesregierungen zu Kontaktbeschränkungen im privaten sowie öffentlichen Raum und von Kapazitätsbeschränkungen in Einrichtungen mit Publikums- verkehr und für eine Reihe von Veranstaltungen und Angeboten im kulturellen, sportlichen, gastronomischen und touristischen Bereich, in der Religionsausübung auch unabhängig von einer festgestellten epidemischen Lage nationaler Tragweite, die bei konkreter Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in einem Land umsetzen zu können; Aus- gangsbeschränkungen, das Untersagen von Sportveranstaltungen, die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, Schulen sowie weitere Einrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut oder ausgebildet werden; Voraussetzung ist künftig, dass die Landesparlamente eine solche Gefahrenlage feststellen und spätestens nach drei Monaten diese Feststellung erneuern;
- zielgerichtete Aufschläge für Krankenhäuser, die COVID-19-Fälle versorgen, sowie die Möglichkeit für die Länder, stationäre Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation zur Teilnahme an der medizinischen Versorgung zu bestimmen;
- Einführung der so genannten 3G-Regelung für alle Beschäftigten bei Aufsuchen des Arbeitsplatzes und die Wiedereinführung der Homeoffice-Angebotspflicht durch Arbeit- geber für alle entsprechend geeigneten Arbeitsplätze;
- Einführung verpflichtender Tests und Testkonzepte sowie ein Monitoring in bestimmten sensiblen Einrichtungen (Altenpflege) auch für diejenigen, die vollständig geimpft sind;
- Einführung einer 3G-Regelung für öffentliche Verkehrsmittel mit Ausnahme der Schüler- beförderung, und zwar gleichermaßen für Fahrgäste wie Fahr- und Servicepersonal;
- bezogen auf die Vergütung ärztlicher Tätigkeiten in Impfbetrieben die Verlängerung der sozialversicherungsrechtlichen Ausnahmeregelung sowie der steuerlichen Nichtan- rechnung auf Altersbezüge;

² [Anhörungsunterlagen](#)

³ [Beschlussempfehlung des Hauptausschusses in BT-Drucksache 20/78](#)

- Verlängerung pandemiebezogener Sonderregelungen zu Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie bei Hinzuverdiensten zu entsprechenden Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz sowie
- Verlängerung der Regelung zur Hygienepauschale für Heilmittelerbringer.

Während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens hatte das BMG ab 13.11.2021 die Wiedereinführung kostenloser Tests auch für Ungeimpfte, eine ab 16.11.2021 höhere ärztliche Vergütung für die Corona-Schutzimpfung sowie einen Wochenendaufschlag auf dieses Impfhonorar geregelt und wird in den kommenden Monaten wieder die hälftige Beteiligung des Bundes am Betrieb der Impfzentren übernehmen, die weiterhin bzw. erneut in die Impfkampagne eingebunden werden.⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Da die epidemische Lage von nationaler Tragweite am 25.11.2021, vor der nächsten regulären Sitzung des Bundesrates (26.11.2021) ausläuft, muss das Gesetz vor dem 25.11.2021 verkündet sein. Deshalb wurde für den 19.11.2021 eine Sondersitzung des Bundesrates einberufen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Ausschussberatungen werden aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht stattfinden. Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁴ *BMG: Informationen zur Teststrategie, Aktuelle Informationen zur COVID-19-Impfung sowie Informationen zur Coronavirus-Pandemie*

II.

1012. Sitzung des Bundesrates

**TOP 4: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010
- BR-Drucksache 748/21 -****Inhalt der Vorlage**

Dieser Verordnungsvorschlag gehört zu einem Paket von Gesetzgebungsvorschlägen, mit dem die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) die bestehenden Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken will.

Zum Schutz der Menschen sowie des Finanzsystems der EU vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möchte die Kommission die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten erleichtern und die Schlupflöcher schließen, die Kriminelle dazu nutzen, Erträge aus Straftaten über das Finanzsystem zu waschen oder damit terroristische Aktivitäten zu finanzieren. Außerdem soll neuen, mit technologischer Innovation zusammenhängenden Risiken Rechnung getragen werden. Dies betrifft insbesondere virtuelle Währungen, stärker in den Binnenmarkt integrierte Finanzströme und den globalen Charakter terroristischer Organisationen.

Mit der o. g. Initiative als zentralem Vorschlag des Gesetzespakets will die Kommission eine neue Behörde AMLA („Anti-Money-Laundering Authority“) schaffen, die die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU reformieren und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIU) verbessern soll. Die AMLA soll als Zentralstelle die Arbeiten der nationalen Behörden koordinieren und sicherstellen, dass der private Sektor die EU-Vorschriften korrekt und einheitlich anwendet. Darüber hinaus soll sie die zentralen Meldestellen bei der Verbesserung ihrer analytischen Kapazität bezüglich der illegalen Finanzströme unterstützen und sie zu einer wesentlichen Informationsquelle für die Strafverfolgungsbehörden machen. Dazu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Schaffung eines einheitlichen integrierten Systems für die EU-weite Beaufsichtigung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit hohen Aufsichtsstandards,
- direkte Beaufsichtigung einiger der risikoreichsten, in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten tätigen Finanzinstitute,
- Beobachtung und Koordinierung der für die übrigen Finanzunternehmen und den Nicht-Finanzsektor zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen und Unterstützung von gemeinsamen Analysen zur Aufdeckung grenzübergreifender illegaler Finanzströme.

Die weiteren Gesetzgebungsvorschläge des Pakets, die aktuell ebenfalls dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorliegen, sind Folgende:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (TOP 3a, BR-Drucksache 739/21) mit unmittelbar geltenden Vorschriften insbesondere für die Bereiche Kundensorgfaltspflicht und wirtschaftliches Eigentum; hierin schlägt die Kommission insbesondere die Einführung einer EU-weiten Barzahlungsobergrenze von 10.000 Euro vor;
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849) - (TOP 3b, BR-Drucksache 740/21) mit Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) - (TOP 5, BR-Drucksache 749/21) mit dem der Anwendungsbereich für Geldtransfers auf die Kryptowährungen ausgeweitet und damit die Rückverfolgung von Kryptotransfers ermöglichen werden soll.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission begründete ihre ambitionierten Initiativen damit, dass Geldwäsche eine klare und reale Bedrohung für die Menschen, demokratische Institutionen und das Finanzsystem darstelle. Das Ausmaß des Problems dürfe nicht unterschätzt werden. „Jeder neue Geldwäscheskandal ist einer zu viel – und zugleich ein Weckruf, dass wir weiter daran arbeiten müssen, die Lücken in unserem Finanzsystem zu schließen. Wir haben in den vergangenen Jahren riesige Fortschritte erzielt, sodass unsere Geldwäschevorschriften nunmehr zu den strengsten der Welt gehören. Doch wollen wir sicherstellen, dass sie tatsächlich Biss haben, müssen sie nun einheitlich und unter enger Aufsicht angewandt werden.“, so äußerte sich der Kommissar für Handel der EU, Valdis Dombrovskis.⁵

Die Bundesregierung hat seit 2019 ihr Engagement bei der Bekämpfung von Geldwäsche erheblich intensiviert, die Initiativen auf EU-Ebene während ihrer Ratspräsidentschaft Ende 2020 vorangetrieben und sich für die Einrichtung einer europäischen Geldwäschaufsicht eingesetzt.⁶ Geldwäsche sei kein nationales Problem, sondern müsse auch auf europäischer und internationaler Ebene angepackt werden.

In Beiträgen der Wissenschaft und der Medien werden die Anstrengungen der Bundesregierung zur Geldwäschebekämpfung in Deutschland kritisch und als unzureichend gewürdigt. Laut einer Studie der Martin-Luther-Universität (MLU) Halle-Wittenberg⁷ werden in Deutschland pro Jahr rund 100 Milliarden Euro aus Menschenhandel, Steuerhinterziehung oder Drogenhandel „gewaschen“, indem teure Luxusgüter oder Immobilien mit Bargeld eingekauft und anschließend wiederverkauft würden, um damit milliarden schwere Summen wieder dem regulären Wirtschaftskreislauf zuzuführen. Darüber hinaus entgehen der Staatskasse jedes Jahr 14 Milliarden Euro durch illegale

⁵ [Pressemitteilung der Kommission vom 20.07.2021](#)

⁶ [Beitrag BMF vom 24.09.2020: Geldwäsche bekämpfen](#)

⁷ [MLU-Studie vom Juni 2016 „Geldwäsche im deutschen Nicht-Finanzsektor“](#)

Umsatzsteuerkarusselle.⁸ Grund dafür sei insbesondere auch die in Deutschland fehlende Bargeldobergrenze.

Derzeit wird Deutschland von der global agierenden Financial Action Task Force (FATF) geprüft, deren Abschlussbericht in Kürze erwartet wird.⁹ Im Zusammenhang damit hatte die FDP-Fraktion im 19. Deutschen Bundestag in einer Kleinen Anfrage unter Bezugnahme auf Medienberichte auf Schwachstellen der Geldwäschebekämpfung wie z. B. die Aufstellung der deutschen FIU als Geldwäsche-Behörde des Bundes und die Personalausstattung der Geldwäsche-Aufsichtsbehörden in den Ländern verwiesen.¹⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Wirtschaftsausschuss* befürwortet die geplante Verbesserung des Rechtsrahmens von Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung auf EU-Ebene im Grundsatz, bewertet jedoch eine zu starke Europäisierung der Aufsichtstätigkeit der zu schaffenden Behörde AMLA im Nicht-Finanzsektor kritisch. Dort lägen Kompetenzen für Rechtsetzung und Aufsicht bei den Ländern. Mit Blick auf die föderale Struktur Deutschlands verwehrt er sich gegen Eingriffe in die Verwaltungshoheit der Länder. Die Aufsicht der AMLA müsse für den Finanz- und den Nicht-Finanzsektor jeweils risikoangemessen, verhältnismäßig und praktikabel sein. Dies gelte auch für die Verpflichtungen der nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber der AMLA.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sieht die vorgesehene indirekte geldwäscherechtliche Aufsicht der AMLA über die Selbstverwaltungskörperschaften wie z. B. die Steuerberaterkammern, die Empfehlungen und Leitlinien miteinschließt, in einem Spannungsverhältnis zu der auf eine Rechtsaufsicht beschränkten Staatsaufsicht in Deutschland. Der Ausschuss formuliert erhebliche Bedenken gegen Kompetenzen der EU-Behörde für regelmäßige Überprüfungen der erforderlichen Ressourcen der nationalen Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor; dafür sei der nationale Haushaltsgesetzgeber zuständig.

Ähnlich bewertet dies der *Rechtsausschuss* hinsichtlich der Rechtsanwalts- und Notarkammern, wo das geplante Durchgriffsrecht der AMLA unter Berücksichtigung der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nicht zu rechtfertigen sei. Daher fordert der *Rechtsausschuss* eine Beschränkung der Befugnisse der AMLA auf eine koordinierende und hinweisgebende Rolle. Ermittlungsaufgaben und -befugnisse müssten bei den nationalen Stellen verbleiben.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der Fachausschüsse überwiegend angeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die weitgehende Kritik hinsichtlich von Verstößen gegen Kompetenzordnung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

⁸ U. a. [zdf.de/nachrichten](https://www.zdf.de/nachrichten) vom 16.05.2021

⁹ [BMF-Monatsbericht Juni 2020 „Deutschlandprüfung 2020/2021 der Financial Action Task Force“](#)

¹⁰ [Kleine Anfrage der FDP-Fraktion und Antwort der Bundesregierung in BT-Drucksache 19/26796](#)

TOP 6: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 - BR-Drucksache 773/21 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Vorschlag will die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten sowie regionalen und lokalen Behörden jungen Menschen bessere Chancen für die Zukunft bieten.¹¹ Insbesondere ist es Ziel,

- junge Menschen im Nachgang der Pandemie verstärkt wertzuschätzen, sie zu unterstützen und mit ihnen in Dialog zu treten,
- allen jungen Menschen Mut zu machen, insbesondere denjenigen mit geringeren Chancen, aus benachteiligten Verhältnissen oder schutzbedürftigen Gruppen, sich staatsbürgerlich und politisch zu betätigen,
- Möglichkeiten zu erweitern, die die EU-Politik jungen Menschen im Sinne ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Weiterentwicklung bietet.

Den Rahmen bildet die EU-Jugendstrategie 2019 bis 2027.¹² Sie soll die Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben sowie ihr soziales und bürgerschaftliches Engagement in den Mitgliedstaaten fördern. Der Vorschlag wird durch den Aktionsplan zur Europäischen Säule der Sozialen Rechte unterstützt und nimmt insbesondere Beschäftigungsförderung, Bildung und Armutsbekämpfung in den Blick.

Eine zentrale Rolle sollen dabei die auf die Jugend ausgerichteten EU-Programme spielen. Die Bemühungen der EU, im Zuge der Erholung nach der Pandemie mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, sollen unterstützt werden. Insbesondere soll das neue Programm den Initiativen zur Förderung der Jugendbeschäftigung (Youth Employment Support, YES) und ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve), die sich als Programme für die grenzüberschreitende Mobilität an benachteiligte Jugendliche richten, neue Impulse verleihen. Die Probleme junger Menschen aus benachteiligten Gruppen sollen stärker in Angriff genommen werden.

Darüber hinaus soll das Europäische Jahr der Jugend zur durchgängigen Berücksichtigung klima- und naturbezogener Maßnahmen und zur fairen, inklusiven Umsetzung des europäischen Grünen Deals, der Missionen von Horizont Europa und des Klimaschutz-Pakts „Fit for 55“ beitragen, indem junge Menschen zur Entwicklung eigener Initiativen und kreativer Ideen zur Erreichung der Ziele ermutigt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Am 15.09.2021 hatte Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union¹³ angekündigt, das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend zu erklären. Das Jahr soll

¹¹ [Pressemitteilung der Kommission vom 14.10.2021](#)

¹² [Pressemitteilung der EU](#)

¹³ [Rede](#)

jene in den Fokus rücken, die während der Pandemie für andere Menschen auf so Vieles verzichtet hätten, sagte von der Leyen vor dem Europäischen Parlament.

Das Europäische Jahr der Jugend 2022 soll sektorübergreifend sein und auf bereits bestehenden EU-Politikvorhaben und -Programmen aufbauen. So soll es z. B. mit der Umsetzung des Aufbauinstruments NextGenerationEU¹⁴ einhergehen, indem es der Jugend hochwertige Arbeitsplätze, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bietet. Die Kommission betont, dass die Jugend gleich im Rahmen mehrerer EU-Programme gefördert werden könne (z. B.: Erasmus+ und Europäischer Solidaritätskorps). Mindestens 8 Millionen Euro sollen aus den bestehenden Budgets für Koordinierungsaufgaben im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 verwandt werden. Der Vorschlag der Kommission wird nun von Parlament und Rat erörtert und muss für einen rechtzeitigen Start noch vor Jahresende verabschiedet werden.

Da die im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend organisierten Aktivitäten für alle Mitgliedstaaten relevant sein sollen, sind diese aufgefordert, einen nationalen Koordinator zu benennen, der die nationalen Aktivitäten und Teilnahme koordiniert. Die Kommission wird Sitzungen der nationalen Koordinatoren einberufen zur Koordination des Europäischen Jahres der Jugend und zum Informationsaustausch über die Durchführung auf nationaler und EU-Ebene.

Europäische Jahre werden seit 1983 durch die EU ausgerufen. Sie sind stets bestimmten Themen gewidmet und sollen Diskussionen auf nationaler und europäischer Ebene anstoßen. In europäischen Jahren werden in der Regel zusätzliche Finanzmittel für einschlägige lokale, nationale und grenzübergreifende Projekte bereitgestellt.

Sachsen-Anhalt hat sich zum Ziel gesetzt, das europäische und internationale Profil des Landes weiter zu stärken und dafür auch die EU-Förderprogramme zu nutzen. Zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa ist Erasmus+ ein für Sachsen-Anhalt besonders bedeutsames EU-Aktionsprogramm. In der Förderperiode 2014 bis 2020 konnten in Sachsen-Anhalt im Rahmen dieses Programms nach Angaben des Ministeriums für Bildung

- 163 schulische Projekte,
- 18 Projekte der Erwachsenenbildung,
- 70 Projekte im Hochschul- und Universitätsbereich sowie
- 111 Jugendprojekte

verwirklicht werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* dankt der Kommission für den Vorschlag über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 und begrüßt den umfassenden und bereichsübergreifenden Ansatz des Vorschlags zur Verbesserung der Situation junger Menschen in der EU. Er stimmt der Auffassung der Kommission zu, dass vor allem junge Menschen aus benachteiligten Verhältnissen oder besonders schutzbedürftigen Gruppen ermutigt werden sollen, sich staatsbürgerlich zu betätigen. Der Ausschuss gibt aber auch zu bedenken, dass die Umsetzung möglicher Aktivitäten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene nicht ohne umfassende finanzielle Unterstützung

¹⁴ [NextGenerationEU](#)

möglich ist. Er schlägt deshalb vor, die Öffnung der Finanzierung für die Mitgliedstaaten direkt auf den einzelnen Ebenen zu fordern. Des Weiteren macht er auf die EU-Jugendstrategie und die begleitend entwickelten Jugendziele aufmerksam und befürwortet die umfassende Beteiligung der jungen Menschen beim Europäischen Jahr der Jugend 2022. Das Bemühen um eine verbesserte Zusammenarbeit und eine stärkere Nutzung von bereichsübergreifenden Synergieeffekten im gesamten Politikbereich der EU zur Verbesserung der Situation junger Menschen wird dabei ausdrücklich begrüßt.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen des *Ausschusses für Frauen und Jugend* angeschlossen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 10: Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung - BR-Drucksache 655/21 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist es, gesundheitsgefährdende Rückstände von Druckfarben in Lebensmitteln zu vermeiden. Aus Gründen des Verbraucherschutzes vor möglichen Gesundheitsgefahren im Verkehr mit bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen wird eine Liste von Stoffen festgelegt, die in Druckfarben bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden dürfen, mit Höchstmengen für den Übergang auf Lebensmittel (Positivliste). In die Positivliste werden nur solche Stoffe aufgenommen, für die eine Risikobewertung oder hierfür geeignete und ausreichende toxikologische Daten verfügbar sind, so dass ihre Auswirkungen auf die Gesundheit überprüft und auf dieser Basis sichere Grenzwerte für den Übergang auf Lebensmittel abgeleitet werden können. Bringt ein Unternehmen entsprechende Daten und Informationen bei, so kann die Positivliste entsprechend erweitert werden.

Die Verordnung bestimmt ferner, dass auch Stoffe verwendet werden dürfen, zu denen keine für eine gesundheitliche Bewertung ausreichenden Unterlagen vorhanden sind. Dies gilt jedoch nur für solche Lebensmittelbedarfsgegenstände, bei denen ein unmittelbarer also direkter Kontakt der Druckfarbe und ihrer Bestandteile mit dem Lebensmittel nicht vorgesehen und im Rahmen einer normalen Verwendung nicht vorhersehbar ist. Die Verwendung nicht oder nicht ausreichend bewerteter Stoffe wird zudem an die Maßgabe geknüpft, dass diese Stoffe aus den Druckfarben nicht auf Lebensmittel übergehen, d. h., die in den Lebensmitteln nicht nachweisbar sind.

Die Verordnung sieht Übergangsfristen von vier bzw. fünf Jahren vor.

Die Auswirkungen der Verordnung sollen spätestens nach fünf Jahren evaluiert werden.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Lebensmittelbedarfsgegenstände (z. B. Lebensmittelverpackungen) werden zu Informationszwecken und Werbezwecken bedruckt. Die verwendeten Druckfarben enthalten chemische Stoffe, die, soweit keine Vorsorge getroffen wird, auf Lebensmittel übergehen können und sodann von Menschen aufgenommen werden. Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung haben gezeigt, dass Lebensmittel des deutschen Marktes häufig mit Druckfarbenbestandteilen in Mengen belastet sind, die gesundheitlich vertretbare Schwellen überschreiten. Die in verschiedenen Lebensmitteln nachgewiesenen Gehalte an Benzophenon, 4-Methylbenzophenon, primären aromatischen Aminen und Mineralölkohlenwasserstoffen können nach Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zu gesundheitlichen Schädigungen führen. Diese Substanzen können Schäden an Niere, Leber oder Lymphknoten hervorrufen und auch Krebs verursachen. Von den Untersuchungseinrichtungen der Länder ist ferner eine ganze Reihe von Druckfarbenchemikalien mit unbekanntem toxikologischen Wirkpotential in Lebensmitteln nachgewiesen worden, teils in beträchtlichen Mengen. Nach Auffassung des BfR sollten Druckfarbenbestandteile, zu denen keine oder keine für eine Bewertung ausreichenden toxikologischen

Informationen verfügbar sind, nicht an Lebensmittel abgegeben werden, weil ein gesundheitliches Risiko nicht auszuschließen ist.¹⁵

Nach Angaben des Europäischen Druckfarbenverbandes EuPIA (European Printing Inks Association) beläuft sich die Zahl der verwendeten Stoffe in Druckfarben auf annähernd 6.000. Jedoch sind die in Druckfarben verwendeten Stoffe nur zu etwa 15 Prozent hinreichend toxikologisch bewertet. Für die restlichen Stoffe liegen keine oder keine ausreichenden toxikologischen Daten vor, die eine gesundheitliche Bewertung und damit die Ableitung sicherer Schwellen für den Übergang auf Lebensmittel erlauben würden. Vorgesehen ist, dass durch die auf Basis behördlicher Risikobewertungen in Druckfarben für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände zugelassenen Stoffe sichergestellt werden können und die Aufnahme bedenklicher Stoffe durch den Menschen weitestgehend minimiert wird.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. So soll eine Übergangsfrist für die neuen Regelungen von vier Jahren auf sechs Jahre verlängert werden.

Zudem empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, sich nachdrücklich für die Entwicklung einer einheitlichen europäischen Regelung einzusetzen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

¹⁵ *FAQ des BfR vom 22.06.2017: Fragen und Antworten zu Druckfarben und primären aromatischen Aminen in Lebensmittelbedarfsgegenständen*

TOP 14: Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV) - BR-Drucksache 783/21 -

Inhalt der Vorlage

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegte Verordnung bezweckt die Konkretisierung der durch § 164a Absatz 1 bis 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) abstrakt begründeten Pflichten zum Betrieb technischer Einrichtungen für öffentlichen Warnungen der Bevölkerung vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen oder Katastrophen.

Die Verordnung soll insbesondere die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen regeln. Zudem wird der Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale festgelegt. Des Weiteren werden die gesetzlichen Verpflichtungen der verpflichteten Unternehmen und die damit korrespondierenden Aufgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) konkretisiert. Im Fokus der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen die Einrichtung und der Betrieb so genannter „Cell Broadcast Center“ (CBC) durch die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze. Die Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972¹⁶ an ein öffentliches Warnsystem und sieht im Einzelnen die folgenden Maßnahmen vor:

- Auf den Geländen der Netzbetreiber ist der Betrieb technischer Einrichtungen vorgesehen, die als Schnittstellen zum zentralen Warnsystem des Bundes fungieren. Hierfür werden die Betreiber öffentlicher Netzwerke verpflichtet, alle für die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtungen notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Ausführung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu dulden.
- Die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben der BNetzA und dem BBK eine inländische Kontaktstelle zu benennen, die jederzeit für beide Bundesbehörden erreichbar sein muss. Über betriebskritische Störungen sind die BNetzA und das BBK zu unterrichten.
- Um einen unterbrechungsfreien Betrieb der CBC sicherzustellen, sind die Betreiber verpflichtet, diese vor unberechtigten Zugriffen und Inanspruchnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- Die Netzbetreiber haben zunächst die Integrität und Authentizität der öffentlichen Warnung zu überprüfen, bevor sie diese aussenden.
- Die Vorgänge des Empfangs der Warnung, ihrer anschließenden Überprüfung und ihrer Aussendung werden durch die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze automatisch protokolliert. Um unerkannte Störungen des Warnmittels auszuschließen, sind die protokollierten Daten mindestens einmal im Quartal von den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen. Die BNetzA ist befugt, die Protokolldaten einzusehen.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2018/1972

- Der BNetzA kommt eine Berichtspflicht gegenüber dem BMWi zu.
- Die Mobilfunkanbieter haben ihre Endnutzer jährlich über die Möglichkeit des Erhalts von öffentlichen Warnungen oder Test- bzw. Übungsnachrichten in diesem Zusammenhang, aufzuklären. Sie sind verpflichtet, ihre Endnutzer über die für den Empfang von Warnungen erforderlichen technischen Voraussetzungen zu informieren.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Nach dem Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10.08.2021 soll die deutsche Warninfrastruktur um Warnungen der Bevölkerung mittels CB-System ergänzt werden.¹⁷ Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem eine Textnachricht auf alle Mobiltelefone geschickt wird, die sich zu dem Zeitpunkt in der betreffenden Funkzelle aufhalten. Die Warnung wird dann nicht wie eine persönliche SMS, sondern einem Radiosignal vergleichbar übermittelt.

Sachsen-Anhalt war in der Vergangenheit von Extremwetterlagen und Naturkatastrophen stark betroffen. Allein die Jahrhundertflut 2013 verursachte im Land Sachsen-Anhalt Schäden zwischen 1,5 und 2 Milliarden Euro.¹⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

¹⁷ Beschlüsse vom 10.08.2021

¹⁸ Bericht der Landesregierung zur Hochwasserkatastrophe 2013